



OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 1537/14t-26-9

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 LinzE-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11602
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter/in:
OStA Mag. Harald Winkler

457 Jv 1537/14t-26

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)
- Stellungnahme

Zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Zum oa. Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1.) Zu §§ 1 Abs 2 und 3, 48 Abs 1 und 2, 91 Abs 2 StPO; 35c StAG:

Die legislative Verankerung des in der Entscheidung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 11.6.2012, 1 Präs. 2690-2113/12i, und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26.6.2013, 17 Os 13/13k, zum Ausdruck kommenden, in der praktischen Umsetzung mittlerweile bewährten Gedankens, dass nicht jede bei einer Staatsanwaltschaft einlangende Anzeige bzw. nicht jedes staatsanwaltschaftliche Tätigwerden ein Ermittlungsverfahren iSd StPO begründen soll, wird grundsätzlich begrüßt. Freilich stellt sich die Bezugnahme auf „hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen eines Anfangsverdachts als hochgradig unbestimmt dar. Um Abgrenzungsschwierigkeiten weitestmöglich zurückzudrängen, wäre es nach ha. Ansicht sachdienlicher, auf die Substanziertheit der gegen eine bestimmte Person vorgetragenen Anwürfe abzustellen. Damit wäre nämlich zum Ausdruck gebracht, dass bloße Behauptungen eines Anzeigers, die nicht durch konkrete (weitere) Beweisanbote untermauert werden, nicht geeignet sind, ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen.

Dass die geplante Unterscheidung zwischen Verdächtigem einerseits und Beschuldigtem andererseits auch im öffentlichen (Begriffs-)Verständnis zu einer

entsprechenden Differenzierung führen wird, wird ha. bezweifelt. Die angestrebte Außenwirkung würde wohl eher durch Verwendung des – dem Entwurfsinhalt zufolge freilich bereits anderweitig besetzten (§ 35c StAG) – Terminus „Angezeigter“ erzielt werden.

Die an sich begrüßenswerte Klarstellung, dass die Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen keine Ermittlung iSd § 91 Abs 2 StPO darstellt, sollte dahin ergänzt werden, dass Gleiches auch für das bloße Beischaftern bzw. Studium bezughabender gerichtlicher und/oder staatsanwaltschaftlicher Akten zu gelten hat.

Dem durch § 35c StAG vorgesehenen Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 37 StAG wird ausdrücklich entgegen getreten, wird dadurch doch der – unrichtige – Eindruck vermittelt, bei einer Aufsichtsbeschwerde handle es sich um einen unmittelbar gegen eine staatsanwaltschaftliche Sacherledigung gerichteten Rechtsbehelf. Der damit im Ergebnis begründete Instanzenzug in die dienstaufsichtsbehördliche Sphäre ist nicht nur systemfremd, sondern würde auch zu erheblichen Ressourcenproblemen der Oberstaatsanwaltschaften führen. Nach ha. Ansicht wäre eine Belehrung des Anzeigers darüber, dass die staatsanwaltschaftliche Entscheidung keine Rechtskraftwirkung entfaltet und es ihm frei steht, sein Anzeigevorbringen (nachträglich) zu konkretisieren bzw. substantiieren, ausreichend, ein Rechtsschutzdefizit hintanzuhalten. Schließlich bleibt anzumerken, dass die gesetzliche Verankerung der „Anzeigenzurücklegung ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“ im Normenbestand des StAG nur konsequent erscheint, wird dadurch doch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gerade kein Strafverfahren iSd Strafprozessordnung geführt wurde.

2.) Zu §§ 31 Abs 3 und 3a, 32 Abs 1 StPO:

Die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters im Schöffverfahren wird als zielführende Reaktion auf in der Praxis aufgetretene Probleme erachtet. Freilich fallen auch abseits des durch § 31 Abs 3a StPO vorgesehenen Deliktskataloges in die schöffengerichtliche Zuständigkeit ressortierende Verfahrenskonstellationen an, die aufgrund ihres Umfangs, ihrer Komplexität, ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Bedeutung oder eines besonderen öffentlichen bzw. medialen Interesses die Beziehung eines zweiten Berufsrichters sinnvoll erscheinen lassen.

Den Erläuterungen zuwider (Seite 6) sollte daher jedenfalls dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden, eine entsprechende Erweiterung des Schöffensenates zu beantragen. Die gleichzeitige Normierung der Entscheidungsbefugnis des ohnehin mit der Sache vertrauten Vorsitzenden und einer Begründungspflicht nur für den Fall der Antragsabweisung würde ein aufwändiges Zwischenverfahren verhindern. Flankierend könnte die in Rede stehende (Ermessens-)Entscheidung des Vorsitzenden von der durch § 281 Abs 1 Z 1 StPO eingeräumten Rechtsmittelbefugnis ausgenommen werden. Denkbar wäre weiters, in sämtlichen Haftsachen zwingend die Beziehung eines zweiten Berufsrichters

vorzusehen, um in diesen Verfahren auch nur die geringste aus der Inanspruchnahme des vorgeschlagenen Antragsrechtes resultierende Verfahrensverzögerung auszuschließen (§ 9 Abs 2 StPO).

Der in § 31 Abs 3a StPO vorgesehene Verweis auf § 32 Abs 1 letzter Satz zweiter Fall StPO wird auf § 32 Abs 1 dritter Satz zweiter Fall StPO zu korrigieren sein.

3.) Zu § 108a StPO:

Der Vorschlag, die höchstzulässige Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich mit drei Jahren zu begrenzen und nur im Ausnahmefall und nach gerichtlicher Prüfung auch nach Ablauf dieser Frist eine weitere Aufklärung des Tatverdichtes zuzulassen, wird ha. aus nachfolgenden Erwägungen uneingeschränkt abgelehnt:

Nicht nur, dass die Erläuterungen keine Auskunft darüber geben, weshalb gerade auf eine Frist von drei Jahren abgestellt werden soll, muss der Entwurfsvorschlag zwangsläufig dazu führen, dass es im Einzelfall von sachfremden, tatverdachtsfernen Umständen abhängig sein kann, ob es zur Anklageerhebung gegen einen Verdächtigen/Beschuldigten kommt oder das Verfahren durch Fristablauf endet. Kann beispielsweise der unerfahrene oder überforderte, zielführende Ermittlungsansätze verfehlende Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig durch einen geeigneten Kollegen/eine geeignete Kollegin ersetzt werden und rechtfertigen weder der Umfang noch die Komplexität der Strafsache noch die Anzahl der Verfahrensbeteiligten eine Überschreitung der nach § 108a Abs 1 erster Satz StPO zulässigen Verfahrensdauer, hätte die weitere Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Intensität des bestehenden Tatverdichtes auf sich zu beruhen. Gleiches gälte für den Fall, dass ein Sachbearbeiter infolge Todes, schwerwiegender Erkrankung oder erfolgreicher Bewerbung auf eine andere Planstelle ersetzt werden muss, sein Nachfolger mangels Aktenkenntnis aber nicht in der Lage ist, noch vor Fristablauf Anklage zu erheben. Dass dieses Szenario in unauflösbarem Widerspruch zu den Verfahrensgrundsätzen der Amtswegigkeit (§ 2 StPO) und der materiellen Wahrheitsforschung (§ 3 Abs 1 StPO) steht, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Bemerkenswert ist weiters, dass gerade der praktisch sehr häufige Fall des Überschreitens der für die Erstellung von Gutachten gesetzten Fristen durch Sachverständige keine Aufnahme in den Katalog des § 108a Abs 4 StPO finden soll, obwohl die Staatsanwaltschaft gerade in komplexen – den Kautelen des § 108a Abs 1 letzter Fall StPO aber dennoch nicht genügenden – Verfahren einer Säumnis des Sachverständigen kaum wirksam begegnen kann, weil die Enthebung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Gutachters regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Analoges gilt für Zeiten, in denen die Entscheidung einer übergeordneten Behörde über einen nach den §§ 8, 8a StAG erstatteten Vorhabensbericht abzuwarten ist. Offen bleibt weiters, wie

sich ein Vorgehen des über einen Anklageeinspruch entscheidenden Oberlandesgerichtes nach § 215 Abs 3 StPO auf die ins Auge gefasste Befristung auswirken soll.

Schlicht befremdlich ist es, wenn die Erläuterungen dem Antrag auf Einstellung gemäß § 108 StPO angemessene Rechtsschutzwirkung mit der Begründung absprechen, der Antragssteller setze sich dadurch der Gefahr eines „Konflikts“ mit der Staatsanwaltschaft und der Bestätigung des Tatverdachts durch das Gericht aus. Die Erfahrungen im ha. Sprengel zeigen, dass die staatsanwaltschaftlichen Organe auch im Falle einer Antragsstellung nach § 108 StPO in der Lage sind, ihrer sich aus § 3 Abs 2 StPO ergebenden Verpflichtung zur Objektivität zu genügen. Dass sich Richter anlässlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel notwendigerweise auch mit dem zugrunde liegenden Tatverdacht auseinanderzusetzen und das Ergebnis ihrer Beurteilung in der betreffenden Entscheidung darzulegen haben, liegt in der Natur der Sache und würde sich auch anlässlich einer Entscheidung nach § 108a Abs 2 StPO nicht vermeiden lassen. Dies gilt umso mehr, als § 108a Abs 1 zweiter Satz StPO unter anderem auf die Intensität des Tatverdachts abstellt.

Auf die Unbestimmtheit der in diesem Zusammenhang gewählten Formulierung („*im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts unvermeidbar*“) sei im Übrigen ebenso hingewiesen wie auf den Umstand, dass für den Fall, dass das Gericht keine der in § 108a Abs 2 zweiter Satz StPO vorgesehenen Entscheidungen trifft, im Unklaren bleibt, in welcher Form die Staatsanwaltschaft des Verfahren zu erledigen hätte.

Abschließend wird bemerkt, dass die Implementierung eines (weiteren) aufwändigen (Zwischen-)Verfahrens zum Zwecke der gerichtlichen Prüfung der zulässigen Höchstdauer eines Ermittlungsverfahrens gerade vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Personalsituation im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich nach ha. Überzeugung ein denkbar ungeeignetes Mittel ist, um eine Verfahrensbeschleunigung zu bewirken. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass so mancher Beschuldigter nach Kräften bemüht sein wird, den Fortgang des Ermittlungsverfahrens unter Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Mittel zu erschweren, um eine Verfahrensbeendigung infolge Fristablaufes zu erreichen.

Ausgehend von den nicht zu beanstandenen Erledigungszeiten auch umfangreicher und komplexer Verfahren im ha. Sprengel wird seitens der Oberstaatsanwaltschaft Linz die Notwendigkeit eines derartigen Rechtsinstitutes nicht gesehen, zumal die §§ 108 StPO, 37 StAG und 91 GOG dem Beschuldigten ausreichende Möglichkeiten einräumen, sich gegen unangemessene Verfahrensverzögerungen zur Wehr zu setzen.

4.) Zu §§ 126 Abs 3 bis 5, 223 Abs 3 und 249 Abs 3 StPO:

Mit Blick auf das Objektivitätsgebot des § 3 Abs 2 StPO und die Bestimmungen der §§ 126 Abs 4 erster und zweiter Satz iVm § 47 Abs 1 StPO wäre nach ha. Ansicht die Norm

des § 126 Abs 5 StPO für sich alleine geeignet, die insbesondere seitens der Rechtsanwaltschaft in Zweifel gezogene Waffengleichheit in Betreff des Sachverständigenbeweises herzustellen. Freilich wäre klar zu stellen, in welchem Verhältnis die in Rede stehende Bestimmung zu jener des § 126 Abs 3 dritter Satz StPO stehen soll.

Zu § 222 Abs 3 letzter Satz StPO wird ha. davon ausgegangen, dass dadurch die Rechtssprechung zur (Unzulässigkeit der) Verlesung von Privatgutachten (vgl. *Kirchbacher*, WK-StPO § 252 Rz 40 f und 122) keine Änderung erfahren soll. Die Erläuterungen (Seite 14) bleiben diesbezüglich unklar, weil sie anders als § 222 Abs 3 letzter Satz StPO („*Stellungnahme samt Schlussfolgerungen*“) nur von Befunden von Privatgutachtern sprechen und diese „zum Akteninhalt“ erklären, ohne auf die Frage der Verlesbarkeit in der Hauptverhandlung einzugehen.

§ 249 Abs 3 letzter Satz StPO birgt die Gefahr in sich, dass die seitens der Verteidigung beigezogenen Personen mit besonderem Fachwissen („Privatsachverständige“) ihren Befund und ihre darauf gegründeten Schlussfolgerungen (Gutachten) im Wege der Befragung des Gerichtssachverständigen in die Hauptverhandlung einbringen und damit die Einholung nicht nur kostenintensiver, sondern auch den Verfahrensgang verzögernder (Ober-)Gutachten iSd § 127 Abs 3 StPO erforderlich machen. Abgesehen davon, dass dies den Erläuterungen zufolge (Seite 10) gerade nicht angestrebt wird, erscheint dieses Szenario auch deshalb bedenklich, weil der regelmäßig durch den Angeklagten entlohnte Privatsachverständige im Rahmen der Erstellung seiner Expertise bemüht sein wird, die Interessen seines Auftraggebers parteiisch zu wahren. Gleiches gälte in verstärktem Maß, würde das im Wege der Verteidigungsschrift erstattete schriftliche Privatgutachten qua Verlesung in die Hauptverhandlung eingebracht werden.

Im Übrigen würde die vorgeschlagene Änderung paradoxerweise gerade nicht zur angestrebten Waffengleichheit führen, sondern vielmehr die Position des öffentlichen Anklägers als Partei des Hauptverfahrens schwächen. Anders als die Verteidigung kann der Staatsanwalt nämlich nicht auf die Expertise einer Person mit besonderer Fachkenntnis zurückgreifen, um seinem Prozesstandpunkt zuwider laufende Ergebnisse des Gerichtssachverständigengutachtens einer Erörterung in der Hauptverhandlung zuzuführen.

Sollte mit der Einführung des § 126 Abs 5 StPO nicht das Auslangen gefunden werden, wird ha. im Lichte des Ausgeführten daher die Anregung des Obersten Gerichtshofes (Tätigkeitsbericht 2012) unterstützt, die Bestellung und Beauftragung des Sachverständigen dem Einzelrichter des Landesgerichtes zu übertragen.

5.) Zu § 491 StPO:

Wenngleich nicht verkannt wird, dass ein Mandatsverfahren auch in der vorgeschlagenen Ausgestaltung infolge des weitreichenden Einspruchsrechtes mit Art. 6

EMRK und Art. 47 GRC durchaus in Einklang zu bringen ist, wird die Möglichkeit, auch (unbedingte) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ohne Durchführung einer Hauptverhandlung zu verhängen, als zu weitgehend erachtet. Es steht zu befürchten, dass Angeklagte – sei es aufgrund sprachlicher oder intellektueller Überforderung, sei es aus anderen Gründen – der Strafverfügung nicht die gebotene Bedeutung beimessen und ihr Recht, Einspruch zu erheben, nicht wahrnehmen werden, obwohl nach der Sachlage Gegenteiliges indiziert wäre. Den aus einer solchen (in der Praxis häufig zu beobachtenden) Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten resultierenden Gefahren wird durch das Erfordernis eines aufrechten Vertretungsverhältnisses (§ 491 Abs 2 erster Satz StPO) nur unzureichend begegnet.

Dass § 491 Abs 7 zweiter Halbsatz StPO für den Fall des Einspruches die Ausgeschlossenheit des die Strafverfügung erlassenden Richters für das weitere Verfahren normiert, muss im Ergebnis zu einem erhöhten Verfahrensaufwand führen, weil sich diesfalls ein zweiter Richter inhaltlich mit der Sache auseinander zu setzen hat. Damit läuft die Bestimmung aber dem erklärten Reformziel (Seite 17 der Erläuterungen), eine beschleunigte Verfahrensabwicklung zu erreichen, zuwider.

Dass eine geständige Verantwortung des Angeklagten ein wesentliches Anwendungskriterium für das Mandatsverfahren sein soll (Seite 18 der Erläuterungen), kommt im Gesetzeswortlaut (§ 491 Abs 1 Z 3 StPO: „... *in Verbindung mit der Verantwortung des Angeklagten* ...“) nach ha. Einschätzung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck.

Offen bleibt nach dem Gesetzesentwurf zudem die Frage, in welcher Weise das Gericht vorzugehen hat, wenn es beabsichtigt, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Mandatsverfahren nicht Folge zu geben.

6.) Zu §§ 5 Abs 5 letzter Satz, 8a Abs 4 und 35b StAG:

In Betreff des zweiten Falles des § 5 Abs 5 letzter Satz StAG (10 000 Euro übersteigende Kostenschätzung durch einen Sachverständigen) ist weder dem intendierten Wortlaut des Gesetzes noch den Erläuterungen zu entnehmen, welche im Laufe eines Verfahrens zu treffenden staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im gegebenen Zusammenhang der Revision unterliegen sollen.

Die gesetzliche Verankerung der Mediensprecher der Staatsanwaltschaften und deren Informationspflicht gegenüber den Medien im StAG wird ebenso ausdrücklich begrüßt wie die gesetzliche Klarstellung des § 8a Abs 4 StAG, wonach im Rahmen der Medienarbeit an das Bundesministerium für Justiz übermittelte Auskünfte und Informationen keine förmlichen Berichte iSd § 8a Abs 3 StAG darstellen.

7.) Zu § 194 Abs 2 letzter Satz StPO:

Ein Recht (auch) des Beschuldigten auf schriftliche Begründung der erfolgten

Verahrenseinstellung wird gerade im BAZ-Bereich, in dem die stichwortartige Darlegung der für die Einstellung maßgeblichen Erwägungen im Tagebuch üblich und aus Kapazitätsgründen unvermeidbar ist, zu einem erheblichen Mehraufwand – auch für den Weisungsstaatsanwalt – führen.

8.) Zu den sonstigen Entwurfsinhalten:

Die zu den §§ 26 Abs 2, 37 Abs 2, 489 Abs 1 StPO und 35a Abs 2 StAG vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Gegen die übrigen Reformvorschläge besteht ha. kein Einwand.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 20. Mai 2014
i.V. Dr. Bruno Granzer, Erster Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG